

Anlage 2 zu dem Rahmenvertrag zwischen den Verbänden des Verkehrsgewerbes und den vertragsschließenden Krankenkassen vom 22.03.2016

### **Preisvereinbarung mit dem Verkehrsgewerbe vom 01.05.2016**

Zwischen

dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V., Freiburg,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Nordbaden e. V., Brühl,

– einerseits –

und

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Stuttgart,

– andererseits –

wird mit Wirkung zum 01.05.2016 folgende Preisvereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten geschlossen:

#### **§ 1 Vergütungsregelungen**

Ab 01.05.2016 gelten für alle Krankenfahrten (Taxi- und Mietwagen), die von Unternehmen durchgeführt werden, welche der Vereinbarung beigetreten sind, die unter § 2 genannten Beförderungsentgelte.

## § 2 Beförderungsentgelte

### I. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches/Sondervereinbarung

1. Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereiches bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.
2. Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.
3. Auf Personenbeförderungen im Tarifgeltungsbereich, die nach Taxitarifverordnung durchgeführt werden, gewähren die Unternehmen den Krankenkassen im Wege der Sondervereinbarung gem. § 51 Abs. 2 PBefG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Öffnungsklausel und Anzeige bzw. Genehmigung durch die untere Verkehrsbehörde, keine Versagung) einen Abschlag von 9 Prozent auf den abrechnungsfähigen Gesamtfahrpreis. Der Abschlag wird bei der Rechnungsstellung auf dem Abrechnungsbeleg ausgewiesen.
4. Für Personenbeförderungen, bei denen der Tarifgeltungsbereich verlassen wird, berechnet sich die Vergütung nach Abschnitt II.

### II. Taxiverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereiches/Tarifbezirks und Mietwagenverkehr

1. Für Personenbeförderungen mit Taxen, bei denen das Pflichtfahrgebiet verlassen wird, sowie für Personenbeförderungen mit Mietwagen werden folgende Beförderungsentgelte vereinbart:
  - Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt: 2,50 Euro
  - Streckentarif je gefahrenem Kilometer: 0,80 Euro
  - Auftragsbedingte Wartezeiten nach § 3 werden rückwirkend ab der 1. Minute pro Minute vergütet: 0,40 Euro
2. Zuschlagsregelung für Gemeinschaftsfahrten:

Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, kann auf den Rechnungsbetrag für die zweite beförderte Person ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben werden. Bei jeder darüber hinaus zusätzlich beförderten Person ist ein weiterer Zuschlag von 10 % abrechenbar. Dieser Gesamtrechnungsbetrag wird zu gleichen Teilen auf die zu befördernden Personen aufgeteilt und den zuständigen Kostenträgern in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Wartezeiten**

Eine Abrechnung von auftragsbedingten Wartezeiten kann lediglich unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- die Wartezeit übersteigt 15 Minuten,
- der Fahrpreis ist durch die Wartezeit wirtschaftlicher als eine erneute Anfahrt,
- die Wartezeit ist durch eine Behandlung des Versicherten bedingt (Zeit zwischen Anbringung an den Behandlungsort und Rückfahrt zum Abholort)
- der Grundpreis hierfür wird ein Mal angerechnet

### **§ 4 Laufzeit der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.
2. Die Vereinbarung endet zum 30.04.2017, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) sind die Verkehrsgewerbeverbände bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Inkrafttreten der Änderung berechtigt, die Entgeltvereinbarung außerordentlich durch schriftliche Erklärung zum Ablauf des übernächsten Monats zu kündigen. Die Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung möglich.

### **§ 5 Gültigkeit**

1. Die vereinbarten Beförderungsentgelte nach § 2 gelten auch hinsichtlich der Abrechnung mit Krankenkassen aus anderen Verbandsbereichen.
2. Die Rahmen- und Preisvereinbarung gelten nicht für Krankenfahrten, die den Einsatz speziell ausgestatteter Fahrzeuge erfordern (für die Liegendbeförderung oder die Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern).

**§ 6  
Umsetzung**

I. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches/Sondereinbarung

Vom 01.05.2016 bis zur Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit der Sondereinbarung gelten die Taxitarife gemäß jeweiliger Taxitarifordnung. Sofern nicht innerhalb von drei Monaten über die Sondereinbarung entschieden wurde, haben die Verkehrsverbände auf die jeweilige untere Verwaltungsbehörde einzuwirken und eine Entscheidung, auch unter Androhung weitergehender Maßnahmen (z. B. § 75 VwGO), herbeizuführen.

II. Taxiverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereiches und Mietwagenverkehr

Die Beförderungsentgelte nach § 2 II gelten ab dem 01.05.2016.

Freiburg, Mannheim, Stuttgart, den 22.03.2016

**Verband des Württembergischen  
Verkehrsgewerbes e.V.  
Hedelfinger Straße 25 (Autonof)  
70327 STUTTGART-WÄNGEN**

Verband des Württembergischen  
Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Nordbaden e.V.**

Marie - Curie - Straße 18 • 68219 Mannheim  
Tel. 0 621 / 87 55 49 - 10 • Fax 0 621 / 87 55 49 - 12

Verband des Verkehrsgewerbes  
Nordbaden e. V., Mannheim

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.  
Weißerlenstraße 9  
79108 Freiburg/Breisgau  
Tel. 0761 / 70523-0, Fax 70523-20**

Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e. V., Freiburg

AOK Baden-Württemberg,  
Stuttgart



  
SVLFG als Landwirtschaftliche Kranken-  
kasse, Stuttgart